II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24. April 1972

über die Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr

(72/172/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Denkschrift vom 10. April 1961 über die Grundausrichtung der gemeinsamen Verkehrspolitik hat die Kommission aufgezeigt, wie die allgemeinen Regeln und Bestimmungen des Vertrages im Rahmen der Sozialpolitik der Gemeinschaft, die auch eine Reihe von Maßnahmen für die gemeinsame Verkehrspolitik umfaßt, auf den Verkehrssektor angewandt werden sollen. In ihrem Aktionsprogramm für die gemeinsame Verkehrspolitik vom 23. Mai 1962 hat die Kommission ihre Ansichten zur sozialen Harmonisierung im Rahmen der Verkehrspolitik im einzelnen dargelegt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament sprachen sich in ihren Stellungnahmen zu dem Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, für die Einsetzung eines paritätischen Ausschusses der Sozialpartner aus.

Die Kommission hat durch ihre Beschlüsse vom 5. Juli 1965 (1) und 28. November 1967 (2) bereits paritätische beratende Ausschüsse für die sozialen Probleme im Straßenverkehr und in der Binnenschiffahrt eingesetzt. Aus den damals angeführten Gründen ist beim derzeitigen Stand der Arbeiten nunmehr auch die Bildung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr gerechtfertigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird unter der Bezeichnung „Paritätischer Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr" ein Ausschuß eingesetzt.

Artikel 2

a) Die Kommission kann vom Ausschuß Stellungnahmen zu allen Sozialfragen im Eisenbahnverkehr anfordern.

b) Die Kommission kann für die Abgabe der angeforderten Stellungnahme eine Frist festsetzen.

c) Falls der Ausschuß zu einer einstimmigen Stellungnahme gelangt, stellt er gemeinsame Schlußfolgerungen auf, die dem der Kommission zuzuleitenden Sitzungsbericht beigefügt werden.

d) Andernfalls werden die verschiedenen Auffassungen im Sitzungsbericht niedergelegt.

Artikel 3

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat.

(1) ABl. Nr. 130 vom 16. 7. 1965.
(2) ABl. Nr. 297 vom 7. 12. 1967.

Artikel 4

a) Der Ausschuß besteht aus 28 ordentlichen Mitgliedern und 28 stellvertretenden Mitgliedern.

b) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

— Eisenbahnunternehmen :

14 ordentliche und 14 stellvertretende Sitze ;

— Arbeitnehmer :

14 ordentliche und 14 stellvertretende Sitze.

c) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses nur dann teil, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind, es sei denn, daß sie auf Grund von Artikel 10 b) als Sachverständige hinzugezogen werden.

Artikel 5

a) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag nachstehender repräsentativer Berufsverbände, die sich auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossen haben, ernannt :

Arbeitnehmer :

— Gewerkschaftlicher Verkehrsausschuß der Gemeinschaft (I.T.F.-I.B.F.G.),

— Europäischer Verkehrsausschuß (C.E.T.-W.V.A.),

— Ständiger Ausschuß (C.G.T.-C.G.I.L.) ;

Eisenbahnunternehmen :

— Gruppe der sechs EWG-Länder des Internationalen Eisenbahnverbandes (U.I.C.).

b) Die Liste der Ausschußmitglieder wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 6

a) Die Amtszeit der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie kann erneuert werden.

b) Nach Ablauf von drei Jahren bleiben die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.

c) Scheidet ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied infolge Tod, Rücktritt oder Ausscheidens aus der betreffenden Organisation aus, so wird es bis zur Beendigung seiner Amtszeit ersetzt.

Artikel 7

a) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder wählt der Ausschuß aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht der gleichen Gruppe von Sozialpartnern angehören dürfen.

b) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird seine Stelle für die noch verbleibende Amtszeit neu besetzt.

c) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 18 Monate. Sie werden abwechselnd aus den beiden im Ausschuß vertretenen Gruppen gewählt.

d) Kein Mitglied des Ausschusses kann nacheinander das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden länger ausüben als zwei unter c) genannte volle Amtszeiten dauern.

Artikel 8

a) Der Vorsitzende hält die Verbindungen zur Kommission aufrecht.

b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses können der Kommission gemeinsam vorschlagen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist. Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Ausschußmitglieder dies beantragt.

Artikel 9

Im Rahmen des Ausschusses können Arbeitsgruppen geschaffen werden, die zu bestimmten Fragen oder Fachgebieten Entwürfe für Stellungnahmen ausarbeiten und diese dann dem Ausschuß zur Beratung vorlegen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus einer begrenzten Anzahl von ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

Artikel 10

a) Auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Organisation kann der Vorsitzende einen Vertreter des Dachverbandes dieser Organisation zu den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen einladen.

b) Der Vorsitzende kann der Kommission vorschlagen, zu den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppen jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen einzuladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine in Artikel 5 genannte Organisation ihn darum ersucht.

Die Sachverständigen nehmen lediglich an den Beratungen über die Fragen teil, zu deren Prüfung sie herangezogen worden sind.

Artikel 11

a) Der Ausschuß sowie die Arbeitsgruppen treten nach Einberufung durch die Kommission zusammen.

b) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen teil.

Artikel 12

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 13

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 14

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 214 des Vertrages sind die an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teilnehmenden Personen verpflichtet, Informationen, von denen sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erhalten haben, nicht preiszugeben, wenn die Kommission darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft.

Artikel 15

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrung nach Anhörung des Ausschusses abgeändert werden.

Artikel 16

Die Entscheidung Nr. 71/122/EWG vom 19. Februar 1971 [1] wird hiermit aufgehoben.

Brüssel, den 24. April 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

[1] ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1971, S. 22.